1. Ausfertigung

Bebauungsplan HOM 270 "Kirchhörder Straße"

Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.97 und nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I.S. 132)



Textliche Festsetzungen und Hinweise

Textliche Festsetzungen

Teil I: Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der BauNVO

§ 1 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

(A) Die Versorgungsträger haben das Recht, die mit dem Symbol (A) gekennzeichnete Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

(B) Die Versorgungsträger haben das Recht, die mit dem Symbol (B) gekennzeichnete Fläche mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten. Die angrenzenden Eigentümer und Erbbauberechtigten haben das Recht diese Fläche mit einem Geh- und Fahrrecht zu belasten.

(C) Die Stadt Dortmund hat das Recht, die mit dem Symbol (C) gekennzeichnete Fläche mit einem Geh- Fahr- und Leitungsrecht zu belasten.

(D) Die Stadt Dortmund hat das Recht, die mit dem Symbol (D) gekennzeichnete Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

§ 2 Art der baulichen Nutzung, Ausschluß von Nutzungsarten im Allgemeinen Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m.§ 4 Abs. 4 BauNVO)

(1) Die nach § 4 Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil der mit der Ziffer (1) bezeichneten Allgemeinen Wohngebiete.

(2) In dem mit der Ziffer (2) gekennzeichneten Baugebiet sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 4 und 5 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht zulässig.

§ 2a Beschränkung der Anzahl der Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

(3) Je Wohngebäude / Doppelhaushälfte ist eine Wohnung zulässig. Eine zweite Wohneinheit ist ausnahmsweise bei einer Einliegerwohnung zulässig, sofern die Wohneinheit nicht größer als 50 qm ist und der erforderliche Stellplatz nachgewiesen werden kann.

§ 5 Flächen zur Niederschlagswasserversickerung nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB und § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 51 a Landeswassergesetz NW

(3) Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers

Das gesamte Wohngebiet ist durch ein Trennsystem zu entwässern. Dabei ist das anfallende Niederschlagswasser der abflusswirksamen Flächen in Richtung Regenwasserkanal zu entwässern, an den auch die öffentliche Straßenfläche entwässert ist. Die Regenwasserkanäle haben in Richtung Norden zu entwässern und in ein zu bauendes, folienabgedichtetes Regenrückhaltebecken (RHB, maximale Einstautiefe 0,3 m) mit vorgeschaltetem Einlaßbauwerk einzuleiten. Das mit der Ziffer (3) festgesetzte RHB sowie dessen Verrohrung im Bereich der ökologischen Ausgleichsfläche sind alleine durch den Einbau einer Lehmschürze abzudichten. Durch bauliche Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass einer indirekten Einleitung der umgebenden, schutzwürdigen Feuchtflächen vorgebeugt wird. Zur Eingrünung des RHB ist eine standortgerechte Gras- Kraut-Saatmischung einzusäen. Das RHB ist alleinig durch einen Regenwasserkanal abzudrosseln, der über einen zu schaffenden Kolk aus einer Bruchsteinschüttung in die Schondelle einzuleiten hat. Die entwässerungstechnischen Anlagen sind gemäß den Ausführungen des Fachgutachters Entwässerungsplanung können beim Tiefbauamt eingesehen werden. Im Vorfeld der Erdarbeiten sind nach DIN 18 915 von Niederschlagswasser als Bruchwasser ist in jedem Fall zulässig.

§ 6 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in Verbindung mit § 1 a BauGB und § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 51a Landeswassergesetz und § 1 Landesbodenschutzgesetz

Reduzierung des Versiegelungsgrades

In allen Wohngebieten sind sämtliche privaten Verkehrsflächen auf den Baugrundstücken wie z.B. Stellplätze, Garagenzufahrten und Eingangsbereiche mit Rasenpflaster, Rasengittersteinen, offenfugiger Pflasterung (Fugenbreite ca. 20 mm) oder mit vergleichbaren wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen.

Zuordnung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zu den "Eingriffsbereichen", in denen Eingriffe aufgrund sonstiger Festsetzungen zu erwarten sind (§ 9 Abs. 1 a BauGB)

Die im Bebauungsplan mit (A) und (A) bezeichneten Flächen für ökologische Ausgleichsmaßnahmen werden dem mit (B) bezeichneten Eingriffsbereich zugeordnet.

§ 5 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 (1) Nr. 20 BauGB)

Bodenauftrag

In Bezug auf den Bodenauftrag im nordwestlichen Plangebiet ist ein maximaler Auftrag von 1,4 m über GOK zulässig. Es ist ausschließlich unbelasteter Boden aufzubringen. Zuvor ist der Mutterboden zu gewinnen, auf Miete zu schieben und nach Abschluss der Erdarbeiten wieder aufzubringen.

Schutz und Reaktivierung der nördlichen Ausgleichsfläche (A)

(A) Das waldartige Gehölz in der mit der Ziffer (4) festgesetzten Ausgleichsfläche ist zu schützen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

(B) Die mit der Ziffer (5) gekennzeichnete Rutenfläche im südwestlichen Abschnitt ist innerhalb des Orchideenbestandes mindestens alle 2 Jahre im Spätherbst zu mähen, um eine Verbuschung der Fläche zu unterbinden. Maßnahmen zum periodischen Gehölzschnitt sind vorzusehen. Die Mahd ist zur Aushagerung des Standortes abzufahren.

(C) Die mit der Ziffer (6) festgesetzten Ausgleichsflächen sind als Streuobstwiese zu gestalten. Zur Reduzierung von Pflegekosten sind Wildobstsorten und alte Birnensorten als Hochstämme zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

(D) Auf den mit der Ziffer (7) festgesetzten Ausgleichsflächen ist flächig eine freiwachsende Strauchhecke aus heimischen standortgerechten Arten zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Reaktivierung der planexternen Ausgleichsfläche (A)

Bezüglich der Art der Ausgleichsmaßnahmen und der Pflanzenauswahl sind die Begründung zum Bebauungsplan sowie der Grünordnungsplan maßgeblich.

(A) Anpflanzung von Baum-/Strauchgehölzen auf den mit der Ziffer (8) gekennzeichneten Flächen. Die Kernpflanzung besteht aus Laubbaum -Hochstämmen aus Arten der Pflanzenliste des Grünordnungsplanes.

(B) Anlage eines Mantelgehölzes auf dem mit der Ziffer (9) gekennzeichneten Flächen. Die Strauchreihen müssen der gemäht wird (alle 3 bis 5 Jahre) herzustellen.

(A) Anpflanzung eines Waldmantels auf den mit der Ziffern (10) festgesetzten Flächen. Der Waldmantel ist buchtig anzulegen, um eine möglichst vielfältige Vegetationsentwicklung zuzulassen.

(A) Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland auf der Fläche mit der Festsetzungsziffer (11). Die Flächen sind mit einer standortgerechten Grünlandmischung einzusäen und nach folgenden Maßgaben zu pflegen: keine Düngung, keine Kalkung, kein Pestizideinsatz, kein Viehbesatz; 2 malige Mahd pro Jahr nach dem 15.6 bzw. 1.9; Abtransport des Mähgutes.

(A) Anpflanzung von Wildobst - Hochstämmen, StU 16/18 entlang des unbefestigten Weges in einem Abstand von 15 m. Nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege werden die Bäume nach Bedarf geschnitten.

(A) Anpflanzung von 26 Laubbäum - Hochstämmen, StU 20/25 zur Betonung des morphologisch erkennbaren Steilen Geplant werden Esche (Fraxinus excelsior), Feldahorn (Acer campestre) und Bergahorn (Acer pseudoplatanus) zu gleichen Teilen jeweils in Gruppen zu 2 oder 3 Exemplaren.

(A) **Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und für die Erhaltung von Gewässern**

Hinsichtlich der Pflanz- und Erhaltungsgebote, z.B. der Pflanzenauswahl, sind die Begründung zum Bebauungsplan sowie der Grünordnungsplan maßgeblich. Ausschließlich standortgerechte und heimische Arten sind zu verwenden.

Erhaltungsgebote:

(B) Die mit der Ziffer (8) festgesetzte Weißdorn - Schnitthecke ist zu schützen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Es sind im Vorfeld der Bauarbeiten Baumpflegemaßnahmen nach den Inhalten der Gehölzschutzrichtlinien durchzuführen. Das Überbauen oder Verlegen von Flächen im Kronentraufbereich, soweit im Bebauungsplan nicht anders festgesetzt, ist unzulässig. Während der Bauarbeiten ist durch die Bauleitung sicherzustellen, dass der Bereich der Kronentraufe abgegrenzt wird, so dass Bodenabtrag und - auftrag, Ablagerung von Baumaterialien, Bodenverdichtung, Verletzungen der Rinde etc. vorgebeugt wird.

(B) Die im Planbereich mit der Ziffer (9) festgesetzten Baumreihen mit hohem Rot- Buchen- Anteil sind zu schützen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Das Aufasten der schlegelkronigen Rot- Buchen ist zum vorrangigen Schutz vor Rindenbrand, zum Beispiel durch Freistellen der Stämmchen zu unterlassen. Daher sind Kronenschnittmaßnahmen mit Bezug auf die Baumschutzsatzung lediglich im Fall= (bis 3 cm) - und Schwächeastbereich (3-5 cm Astdurchmesser) erlaubt. Darüber hinaus gehende Schnittmaßnahmen bedürfen der Abstimmung und Genehmigung durch das Umweltamt.

Kombinierte Pflanz- und Erhaltungsgebote

Verkehrsgrün

(A) Das im Planbereich mit der Ziffer (10) festgesetzte Verkehrsgrün (Baumgruppe) ist zu schützen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Überbauen oder Verlegen im Kronentraufbereich ist unzulässig. Als Schutz der verdichtungsempfindlichen Arten ist entlang der Kronentraufbereich ist unzulässig. Als Schutz der Oberflächenschutz zu erstellen. Die Baumscheibe ist flächig durch Verwendung geeigneter Bodendecker, wie Wald - Marbel, Gold-Nessel etc. zu bepflanzen. Kronenschnittmaßnahmen bedürfen der Zustimmung des Umweltamtes.

Stellplatzbegrünung

Zur ergänzenden Begrünung der Stellplatzflächen sind, wie im Bebauungsplan dargestellt, Baumpflanzungen vorzunehmen. Großkronige, standortgerechte Laubbäume, hochstämmig, Stammmindestumfang 18 - 20 cm. Die mit Bodendeckern, Stauden oder Gräsern dauerhaft zu begrünenden Baumscheiben sind in Regelfall vorzusehen. PKW-Stellplatzanlagen vorzusehen. Bei großflächigen Stellplatzanlagen ist im Pflanzkonzept vorzusehen, dass die zu pflanzenden Bäume mittelfristig ein nahezu geschlossenes Kronendach ausformen.

Heckenpflanzung

(A) Entlang der mit der Ziffer (12) festgesetzten Gartengrenzen sind zur landschaftsgerechten Begrenzung oder zur grünplanerischen Einbindung der Gärten Laubholz- Schnitthecken von mindestens 0,5 m Breite oder freiwachsende Sträucher zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

(A) Entlang der mit der Ziffer (13) festgesetzten Gartengrenzen sind zur landschaftsgerechten Eingrünung sowie zum Schutz der vorhandenen, verdichtungsempfindlichen Rot- Buchen flächendeckend und mehrreihig, auf mindestens 4 m Breite Laubsträucher zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

§ 7 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

(1) Passiver Schallschutz

In den Baugebieten sind bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten aufgrund der Lärmbelastung des KFZ - Verkehrs der Kirchhörder Strasse, für die Gebäude bauliche und sonstige Vorkehrungen zur Lärmminderung zu treffen. Dabei dürfen die Innenschutzpegel, wie in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt, nicht überschritten werden. Die Tabelle ist zulässig sind:

Raumart:	Mittelungspegel:
1. Schlafräume nachts	
1.1 in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	30 dB(A)
1.2 in allen übrigen Gebieten	35 dB(A)
2. Wohnräume tagsüber	
2.1 in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	35 dB(A)
2.2 in allen übrigen Gebieten	40 dB(A)
3. Kommunikations- und Arbeitsräume tagsüber	
3.1 Unterrichtsräume, nutzflächenähnliche Einzelbüros, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume, Arztpraxen, Operationsräume, Kirchen, Ärzten	40 dB(A)
3.2 Büros für mehrere Personen	45 dB(A)
3.3 Großraumbüros, Gaststätten, Schalterräume Läden	50 dB(A)

Sofern diese Werte nicht schon durch Grundrißgestaltung und Baukörperanordnung eingehalten werden können, sind schallschützende Außenbauteile, wie z.B. Schallschutzfenster (entsprechend der VDI - Richtlinie 27 19), für Bauen und Wohnen betreffend DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - vom 24.09.1990 (MBl. SW S. 1448) ist, auf den Einzelfall abgestellt, der Nachweis der konkret erforderlichen Schallschutzmaßnahmen zu erbringen.

(2) Ausschluß von Balkonen und Loggien

In dem mit der Ziffer (15) gekennzeichneten Bereich sind an den Ost-, Nord- und Südfassaden Balkone und Loggien nur zulässig, wenn sie verglast sind. Baulgiicher der Süd- und Nordbalkone sind Öffnungsflächen nach Westen zulässig. Für Wintergärten und verglaste Balkone sind Schallschutzfenster entsprechend der VDI- Richtlinie 2719 zu verwenden. Die zulässigen o.g. Innerschallpegel dürfen nicht überschritten werden.

(3) Festsetzung von Lärmschutzwänden

Auf den mit der Signatur ◆◆◆ gekennzeichneten Flächen sind jeweils 3 m bzw. 2 m hohe Lärmschutzwände zum Schutz der Wohnbereiche zu errichten. Die jeweils erforderliche Höhe ist im Bebauungsplan eingetragen. Die Wand- konstruktionen sind mit Gehölzpflanzungen und Kletterpflanzen zu begrünen.
Die Schallschirme (Lärmschutzwände) sind mit einem Schallschlimm-Maß von mind. RW = 18 dB auszuführen.

§ 8 Ausschluß von Stellplätzen und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

In den allgemeinen Wohngebieten sind Stellplätze und Garagen nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen und Flächen für Nebenanlagen zulässig. Dies gilt nicht für das Grundstück Kirchhörder Straße Nr. 29

Teil II: Gestaltungsfestsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 Abs. 1 und 4 BauO NW

(1) Gestaltungsfestsetzungen

Die Fassaden und die Dacheindeckungen von Doppelhäusern sind in gleichem Material und in gleicher Farbe auszuführen. Für die Dacheindeckung sind ausschl. Beton- oder Tonpfannen in rot, braun oder rotbraun zulässig.
Für die Fassadengestaltung ist ausschl. Kratzputz mit einer Korngröße von 1-4 mm entsprechend dem nachfolgenden RAL- Farbregister zulässig. Für untergeordnete Fassadenteile sind ausnahmsweise Verkleidungen mit Natursteinplatten sowie Druck- und/oder Naturstein zulässig. Ebenso zulässig ist eine Kombination von geputzten Fassadenelementen und Natursteinplatten oder Bruchsteinen.
Untergeordnete Bauteile sind zum einen Sockelbereiche bis zu einer Höhe von 1,50 m, zum anderen Von- und Rücksprünge ca. 10 qm. Fassadengliedernde Elemente aus Holz ohne Farbanstrich sind zulässig.
Farbregister:
RAL 1001 beige / RAL 1014 elfenbein / RAL 1002 sandgelb / RAL 7032 kieselgrau / RAL 9001 cremeweiß / RAL 9010 reinweiß

(2) Gauben und Dacheinschnitte sind bei Doppelhäusern einheitlich zu gestalten. Sie dürfen max. 30 % der Hauptfraute der jeweiligen Fassadenseite beanspruchen.

(3) Doppelhäuser müssen die gleiche Firs-, Trauf- und Sockelhöhe sowie die gleiche Dachneigung aufweisen.

(4) Grundstücke sind zur öffentlichen Verkehrsfläche und der mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belasteten privaten Erschließungsstraßen hin einzufrieden. Es sind ausschließlich folgende Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig:
a.) Mauern mit dunkelweißem Putz bzw. Anstrich (RAL 1013, Perlweiß oder ähnlich)
b.) Maurern aus Naturstein bzw. Trockenmauern
c.) Geschnittenes Eisenzäune mit vertikalen Stäben in schwarz oder dunkelgrün sowie Kombinationen dieser Eisenzäune mit einem max. 30 cm hohen Sockel, Bruchsteinmauergliederzäune oder ähnliche Ausführungen sind lediglich innerhalb von Laub- und / oder Schnitthecken zulässig.
d.) Heckenpflanzungen als Laub- und Schnitthecken.

(5) Garagenzufahrten sowie versiegelte nicht Überbaute Grundstücksflächen sind aus Beton oder Natursteinpflaster bzw. einer Kombination aus beiden Materialien herzustellen. Zulässig sind ausschl. bruchrau, braunrote oder grauraune Materialien.

(6) Pro Wohneinheit ist auf den Baugrundstücken ein Stellplatz/Garage zu errichten. Die Stellplatzfläche ist mit einem Zusatz, dass auch die Verwendung von weißem bis hellgrauen Kies zulässig ist.

Teil III: Hinweise

(1) Bodenaushübe und Meldepflicht von Bodenfunden

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmale entdeckt werden. Bodeneingriffe sind alle Arten von Erdarbeiten, z.B. Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Rammen- und Sprengarbeiten. Bodendenkmale können sein: Gegenstände und Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit sowie Abdrücke tierischen und pflanzlichen Lebens. Ablagerungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Rammen- und Sprengarbeiten. Bodendenkmale können sein: Gegenstände und Bruchstücke von Gegenständen, Reste baulicher Anlagen, Holzbäume, Knochen und Knochenspitzen. (DSchG NW) der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Dortmund (Tel. 0231/50-2 42 92, Fax 0231/40- 2 67 30) oder dem Amt für Bodendenkmalpflege in Olpe (Tel. 02761/9 37 50, Fax 02761/24 66) unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

(2) Bergbauliche Einwirkungen

Nach Aussage der Alte Hasse Bergwerks- Verwaltungsgesellschaft erfordert dieser Bebauungsplan keine Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Im Bereich der Ausgleichsfläche A2 hat oberflächennaher Bergbau stattgefunden. Aus Vorsorgegründen ist die Fläche nach § 9, Abs. 5 BauGB gekennzeichnet.

(3) Gutachterliche Begleitung bei den Sanierungsmaßnahmen:

Nach den Ergebnissen der umweltgeologischen Gefährdungsabschätzungen bestehen im Plangebiet punktuell und flächig erforderlich.

(4) Einleitung des Oberflächenwassers in ein Fließgewässer:

Für die Einleitung des Oberflächenwassers in das Fließgewässer ist der Nachweis gem. BWK Merkblatt 3 "Ableitung immissionsorientierter Anforderungen an Misch- und Niederschlagswasserableitungen unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse" zu erbringen.

(5) Städtebaulicher Vertrag:

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist der zum Bebauungsplan gehörige städtebauliche Vertrag zu beachten.

Für den gesamten Planbereich gilt:

(1) Baumschutzsatzung

Soweit keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten für den vorhandenen Baumbestand die Bestimmungen der "Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dortmund" in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Grünordnungsplan

Dem Bebauungsplan HOM 270 ist ein Grünordnungsplan beigefügt. Hieraus sind, neben den Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan, nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen bzw. Ausgleichsflächen zu entnehmen.

(3) Grünplanerische Ausführungsgrundsätze und Schutz der Gehölze während der Baumaßnahmen

Für die Pflanzenverwendung gilt, dass heimische, standortgerechte und sortenfreie Laubholzarten gemäß Pflanzliste (Begründung, Grünordnungsplan) zu verwenden sind. Zudem gelten für die Gestaltung und Realisierung der Maßnahmen (gültigen Fassung, soweit der Grünordnungsplan nichts anderes vorgibt. Die Vorschriften der DIN 18 915 (Vegetationstragschichten), 18 916 (Pflanzgruben), 18 320, 18 920 (Schutz von Bäumen und Pflanzarbeitsbänden und Baustellen" (RAS-LG 4) und die ZTV Landschaftsbauarbeiten sind einzuhalten.

Gemäß § 14 Abs. 4 BauO NW müssen zu erhaltene Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen während der Bauarbeiten durch geeignete Vorkehrungen i.V.m der DIN 18 920 vorsorglich und nachhaltig geschützt sowie ausreichend bewässert werden.

(4) Bodenaushub

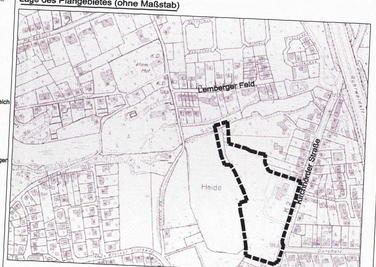
Es ist darauf zu achten, dass Bodenaushub nicht als Abfall erfällt. Der notwendige Bodenaushub sollte auf dem jeweiligen Gelände verbleiben. Für notwendige Verfüllmaßnahmen oder Geländemodellierungen ist ausschließlich unbelastetes Bodenmaterial zu verwenden. Der Einsatz von Recyclingbaustoffen oder belastetem Bodenaushub ist daher vorher mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen.

(5) Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB

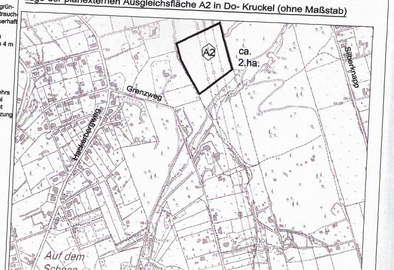
Mutterboden im Sinne der DIN 18 300, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche abgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Der Mutterboden ist vorübergehend im Bebauungsplangebiet wieder einzubauen. Zugunsten der Verwertung zu vermeiden.

(6) Pro Wohneinheit ist auf den Baugrundstücken ein Stellplatz/Garage zu errichten. Die Stellplatzfläche ist mit einem Zusatz, dass auch die Verwendung von weißem bis hellgrauen Kies zulässig ist.

Lage des Plangebietes (ohne Maßstab)



Lage der planexternen Ausgleichsfläche A2 in Do- Kruckel (ohne Maßstab)



Stadt Dortmund

Maßstab 1 : 500

FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BauGB) UND NACH DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl.I.S.132)

Art der baulichen Nutzung
(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB sowie §§1-11 BauNVO)

- WR — Reines Wohngebiet
- WA — Allgemeines Wohngebiet
- WB — Besonderes Wohngebiet
- WS — Kleinsiedlungsgebiet
- MD — Dorfgebiet
- MI — Mischgebiet
- MK — Kerngebiet
- GE — Gewerbegebiet
- GI — Industriegebiet
- SO — Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung
(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB sowie §§16-21a BauNVO)

- 0,4 — Grundflächenzahl/GRZ (§19 BauNVO)
- (1,0) — Ehrchs GFZ nach §17 Abs.3 BauNVO
- 0,5 — Geschoßflächenzahl/GFZ (§20 BauNVO)
- 1,5 — Ehrchs GFZ nach §17 Abs.2 BauNVO
- 2,5 — Ehrchs GFZ nach §21a Abs.5 BauNVO
- 3,0 — Baumassenzahl/BMZ (§21 BauNVO)
- <2,0 — Ehrchs BMZ nach §17 Abs.2 BauNVO
- III — Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (III) — Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- III-V — Mindest- und Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- FH — Höchstgrenze der Firsthöhe über natürlicher Geländeoberfläche
- TH — Höchstgrenze der Traufhöhe über Höhe Planeh.: bzw. über XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX Höhe bestimmte Stelle (Die Höhe ist durch Angabe der Bezugspunkte (z.B. Straßenachse) und Höhenlage (Meter über NN) zu bestimmen. Die Begrenzung gilt jeweils für eine Richtung. Die Festsetzung kann auch durch grafische Darstellung erfolgen (§9 (2)?)
- OK — Maximale Höhe baulicher Anlagen: z.B. 12,5 m, z.T. h. m.
- (OK) — Zwingende Höhe baulicher Anlagen: Die Höhe ist durch Angabe der Bezugspunkte (z.B. Straßenachse) über der Geländeoberfläche, die sich aus der Bezugnahme ergibt (§ 6 Abs.4 Satz 2 BauNVO).

Bauweise,Baulinie-Baugrenze
(§9 Abs.1 Nr.2 BauGB sowie §§22 und 23 BauNVO)

- o — Offene Bauweise
- a — Offene Bauweise mit der Abweichung, daß Gebäude über 50m zulässig sind
- E — Nur Einzelhäuser zulässig
- D — Nur Doppelhäuser zulässig
- H — Nur Hausgruppen zulässig
- ED — Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- GH — Nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
- g — Geschlossene Bauweise
- ag — Geschlossene Bauweise mit der Abweichung, daß an den Enden von Gebäudeketten seitlicher Grenzabstand einzuhalten ist
- Baugrenze
- Baulinie
- Überlagerung als einer nicht/nur höher als 3,70m über der Verkehrsfläche zulässig

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf
(§9 Abs.1 Nr.5 BauGB)

- Fläche für den Gemeinbedarf
- S — Schule
- K — Kirchen und ähnlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- So — Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sp — Sportlicher Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- P — Post
- F — Feuerwehr
- G — Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- K — Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Offentl. Verwaltungen

Verkehrsflächen
(§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- priv. — Private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- M — Mischverkehrsfläche (z.B Wohnstraße)
- WW — Wirtschaftsweg
- F — Fußweg
- R — Radweg
- F+R — Fuß- und Radweg
- P — Parkfläche (öffentlich)
- P — Parkfläche (privat)
- Fußgängerbereich
- Einfahrt
- Ausfahrt
- Einfahrtsbereich
- Ausfahrtsbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt und ohne Zu- und Ausgang

Versorgungsflächen und Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, wasserwirtschaftlicher Rückhaltung und Verrieselung von Niederschlagswasser sowie für Anlagenzwecke
(§9 Abs.1 Nr.12 und 14 BauGB)

- Versorgungsanlagen
- T — Trafostation
- U — Umspannwerk
- Gas — Gas
- Abwasser — Abwasser
- Abfall — Abfall
- N — Niederschlagswasser

Grünflächen
(§9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

- Öffentl.Grünfläche
- priv.Grünfl. — Private Grünfläche
- Parkanlage
- Gärtnerische Anlage
- Garten
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Spielplatz
- A — Bereich für alle Altersstufen (auch Erwachsene)
- B — Bereich vorrangegen für schulpflichtige Kinder
- C — Bereich für Kleinkinder und jüngere Schulkinder
- W — Wanderweg
- R+W — Rad- und Wanderweg

Sonstige Festsetzungen

- Mit Geh-,Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 Abs.1 Nr.21 BauGB)
- was vor Ort kenntlich zu machen ist
- Zeichnerisch und/oder textlich festgesetzte Flächen (Zeichnung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen und Gemeinschaftsanlagen)
- St — Stellplätze (§9 Abs.1 Nr.4 BauGB)
- Ga — Garagen (§9 Abs.1 Nr.4 BauGB)
- TGa — Tiefgaragen (§9 Abs.1 Nr.4 BauGB)
- GSt — Gemeinschaftsstellplätze (§9 Abs.1 Nr.22 BauGB)
- GGa — Gemeinschaftsgaragen (§9 Abs.1 Nr.22 BauGB)
- GTGa — Gemeinschaftstiefgaragen (§9 Abs.1 Nr.22 BauGB)
- GMü — Gemeinschaftsmüllbehälter (§9 Abs.1 Nr.22 BauGB)
- GKSp — Gemeinschaftskinderspielplätze (§9 Abs.1 Nr.22 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs.7 BauGB)
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze zwischen unterschiedlichen Maßen der baulichen Nutzung (Zahl der Vollgeschosse) sowie unterschiedlicher Bauweise (§16 Abs.5 BauNVO)
- 1 — Zuordnung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen und Gemeinschaftsanlagen zu Baugrundstücken (§9 Abs.1 Nr.4 BauGB)
- Zugehörigkeitsschrift für Bau(gebiet)
- Zugehörigkeitsschrift für Gemeinschaftseinrichtungen
- Textliche Festsetzung
- Umgrenzung der Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§9 Abs.1 Nr.16 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr.20 BauGB)
- A — Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
- Zuordnung von Ausgleichsflächen oder -maßnahmen zu den im Bebauungsplan festgesetzten Eingriffen (§9 Abs.1a BauGB)
- E — Umgrenzung von Emissionsbereichen (§1(2) Abs.1 BauGB)

Flächen für Aufschüttungen und Schutzflächen

- Fläche für Aufschüttungen (§9 Abs.1 Nr.17 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§9 Abs.1 Nr.24 BauGB)
- Lärmschutzwand

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

- Fläche für die Landwirtschaft (§9 Abs.1 Nr.18a BauGB)
- Wald (§9 Abs.1 Nr.18b BauGB)
- Fläche für die Landwirtschaft und Wald (§9 Abs.1 Nr.18a und 18b BauGB)

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen

- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs.1 Nr.25a BauGB)
- Anpflanzen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§9 Abs.1 Nr.25a und b BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie zu Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§9 Abs.1 Nr.25a und b BauGB)
- XX — zu erhaltender Baum (§9 Abs.1 Nr.25b BauGB)
- XX — zu pflanzender Baum

FESTSETZUNGEN AUF DER GRUNDLAGE DER LANDESBAUORDNUNG (BAUO NW)

(§9 Abs.4 BauGB i.V.m.§86 Abs.1 und Abs.4 der Bauordnung für das Land NW in der Fassung vom 27.03.1995 GV NW S.218/SGV NW 232)

- DF — Alle Dachformen, außer Flachdach
- FD — Flachdach
- SD — Satteldach
- WD — Walmdach
- MD — Mansardendach
- PYR — Pyramiddach
- ZD — Zeltdach
- z.B. 38 ° — Dachneigung: Die festgesetzten Dachformen beziehen sich nicht auf Nebenanlagen in Sinne von § 4 BauNVO und Garagen

KENNZEICHNUNGEN,NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND SONSTIGE DARSTELLUNGEN

Kennzeichnungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
(§9 Abs.5 Nr.3 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen, bei denen Bebauung besonderer bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder besondere Bauweisen gegen Einwirkungen von außen sowie in Aufenthaltsräumen durch Lüftungseinrichtungen bestimmte Anforderungen zu erfüllen sind (§9 Abs.5 Nr.1 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen, bei denen Bebauung auf sonstiger Nutzung aufgrund von Altablagerungen besonderes Schutzmaßnahmen